

Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Diplomstudiengang Psychologie

vom 20. November 2001

1. Satzungsänderung vom 12. November 2003

Aufgrund des § 51 Abs. 1 UG hat der Senat der Universität Mannheim am 31. Oktober 2001 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen. Die Rektorzustimmung erfolgte am 20. November 2001

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung, Diplomgrad
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Orientierungsprüfung, Diplom-Vorprüfung, Diplomprüfung
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Studienbüro,
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Klausuren
- § 11 Bewertungen der Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 15 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II. Diplom-Vorprüfung

- § 16 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung
- § 17 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung
- § 18 Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 19 Bestehen der Diplom-Vorprüfung, Errechnen der Noten und Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 20 Durchführung der Diplomprüfung
- § 21 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung
- § 22 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 23 Diplomarbeit
- § 24 Bestehen der Diplomprüfung, Errechnung der Noten und Zeugnis

§ 25 Diplomurkunde

IV. Schlussbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 28 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung, Diplomgrad

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Psychologie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin¹ die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines/ihrer Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Ist die Diplomprüfung bestanden, wird von der Universität Mannheim durch den Dekan der Fakultät für Sozialwissenschaften der Diplomgrad "Diplom-Psychologin" bzw. "Diplom-Psychologe" (abgekürzt: "Dipl.-Psych.") verliehen.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Während des Studiums ist eine sechsmonatige berufspraktische Tätigkeit abzuleisten, die zusammenhängend abgelegt oder auf bis zu drei Teilpraktika verteilt werden kann. Sofern die berufspraktische Tätigkeit zusammenhängend abgeleistet wird, ist hierfür ein Urlaubssemester zu gewähren. Die berufspraktische Tätigkeit soll nach Ablegung der Diplom-Vorprüfung durchgeführt werden. Ihr Ablauf wird durch eine Praktikumsordnung geregelt.

(2) Das Studium umfasst 154 Semesterwochenstunden. Es gliedert sich in

1. einen viersemestrigen ersten Studienabschnitt (Grundstudium), der mit der Diplom-Vorprüfung abschließt.
2. einen fünfsemestrigen zweiten Studienabschnitt (Hauptstudium), der mit der Diplomprüfung abschließt.

§ 3 Orientierungsprüfung, Diplom-Vorprüfung, Diplomprüfung

(1) Der Diplom-Vorprüfung geht eine Orientierungsprüfung gemäß § 51 Abs. 4 UG voraus. Die Prüfungsleistung ist bis zum Ende des zweiten Semesters durch eine Klausur in der Methodenveranstaltung „Quantitative Methoden I“ nach Maßgabe von § 10 zu erbringen. Die Prüfung kann einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden. Wer diese Prüfungsleistung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen. Die Prüfungsleistungen in einzelnen Fächern der Diplom-Vorprüfung können auf mehrere Semester verteilt werden. Zur ersten Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Orientierungsprüfung gemäß Abs. 1 bestanden hat. Ist die Diplom-Vorprüfung nicht spätestens im Prüfungstermin, der unmittelbar auf die Vorlesungszeit des 6. Semesters folgt, abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten.

¹ Soweit die Prüfungsordnung bei der Bezeichnung von Personen ausschließlich die männliche Fassung verwendet (z.B. 'Kandidat', 'Professor' usw.), schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ein

(3) Die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Die Prüfungsleistungen in einzelnen Fächern der Diplomprüfung können auf mehrere Semester verteilt werden. Zur ersten Fachprüfung der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Diplom-Vorprüfung bestanden hat.

(4) Die Zulassung zu den Prüfungen in den jeweiligen Fächern der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung wird nach Maßgabe der §§ 17 und 21 vom Nachweis bestimmter Studienleistungen (Leistungsnachweise) abhängig gemacht.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen im Diplomstudiengang Psychologie wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus fünf Mitgliedern und einem studentischen Mitglied mit beratender Stimme besteht. Die Amtszeit von drei Jahren beginnt jeweils am 1. Oktober.

(2) Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften gewählt. Die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen Professoren bilden. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen beamtete Professoren auf Lebenszeit sein. Das Vorschlagsrecht für das studentische Mitglied, welches für ein Jahr gewählt wird, liegt bei den studentischen Mitgliedern des Fakultätsrats. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so rückt sein Stellvertreter nach.

(3) Der Prüfungsausschuss trifft alle auf die Prüfungen bezogenen Entscheidungen, soweit nach dieser Prüfungsordnung nicht der Prüfungsausschussvorsitzende, die Prüfer oder das Studienbüro zuständig sind. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und Gesamtnoten offen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann regelmäßig wiederkehrende Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen, soweit das Universitätsgesetz dem nicht entgegensteht. Dem Vorsitzenden steht in dringenden Angelegenheiten ein Eilentscheidungsrecht gemäß dem Universitätsgesetz für Baden-Württemberg zu.

§ 5 Studienbüro

(1) Die Universität Mannheim hat zur Durchführung der Prüfungen ein zuständiges Studienbüro eingerichtet, das die Beschlüsse des Prüfungsausschusses ausführt. Es ist dem Rektorat unmittelbar nachgeordnet. Das Studienbüro nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Festsetzung und Bekanntgabe der Meldefristen,
2. Festsetzung und Bekanntgabe der Prüfungstermine,
3. Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zur Prüfung,
4. Unterrichtung der Prüfer über die Prüfungstermine,

5. Mitteilung der Namen der Prüfer an die Kandidaten,
6. Übermittlung der Zulassungsbescheide zu den Prüfungen,
7. Aufstellung der Liste der Prüfungskandidaten eines Prüfungstermins,
8. Führung der Prüfungsakten,
9. Aufstellung der Prüfungspläne und der Terminpläne für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten,
10. Anforderung der Prüfungsthemen für die schriftliche Prüfung,
11. Benachrichtigung der Kandidaten über das Prüfungsergebnis,
12. Vorbereitung und Aushändigung der Prüfungszeugnisse und Diplome,
13. Vorbereitung der Widerspruchsbescheide.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer und die Beisitzer gemäß den Vorschriften von § 50 Abs. 4 und 5 UG.
- (2) Für jedes Prüfungsfach sollen mindestens zwei Prüfer bestellt werden, deren Namen rechtzeitig vor dem Anmeldetermin zu den Prüfungen bekannt sein müssen. Der Kandidat kann von mehreren für ein Fach bestellten Prüfern einen Prüfer vorschlagen. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers besteht nicht.

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. im Diplomstudiengang Psychologie an der Universität Mannheim eingeschrieben ist,
 3. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung erfüllt (§§ 17 und 21),
 4. seinen Prüfungsanspruch nicht gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 verloren hat.

(2) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Grund eines schriftlichen Antrages beim Studienbüro.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen.
2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder Zwischenprüfung oder eine Diplom- bzw. Abschlussprüfung im Fach Psychologie bestanden oder nicht bestanden hat, oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
3. eine Erklärung darüber, dass der Prüfungsanspruch in diesem Studiengang nicht erloschen ist,
4. ggf. ein Antrag gemäß § 9 Abs. 5 auf Ausschluss der Öffentlichkeit,
5. eine Erklärung darüber, welche Fachprüfungen in dem jeweiligen Prüfungszeitraum abgelegt werden sollen.

Ist es dem Kandidaten nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

- (3) Eine Ablehnung der Zulassung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
 2. die Unterlagen nach Absatz 2 unvollständig sind, oder
 3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung im Fach Psychologie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat, oder
 4. der Kandidat den Prüfungsanspruch für die Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung im Studiengang Psychologie verloren hat, (§ 3 Abs. 1 und Abs. 2).
 5. der Kandidat sich im Studiengang der Psychologie oder in einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 8 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
1. die mündlichen Prüfungen (§ 9),
 2. die schriftlichen Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren) (§ 10),
 3. die Diplomarbeit (§ 23).
- (2) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 9 Mündliche Prüfungen

- (1) In der mündlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsfachs erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die mündlichen Prüfungen werden von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfung abgenommen. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer den Beisitzer. Das Prüfungsergebnis ist dem Kandidaten im Anschluss an seine mündliche Prüfung mitzuteilen.
- (3) Die Prüfungszeit beträgt bei mündlichen Prüfungen je Kandidat und Fach etwa 30 Minuten.
- (4) Der Beisitzer führt das Protokoll. In dem Protokoll sind Beginn und Ende, die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Prüfungsnote sowie ggf. besondere Ereignisse festzuhalten. Das Protokoll wird vom Prüfer und vom Beisitzer unterzeichnet.
- (5) Bei mündlichen Prüfungen sind Studierende der Psychologie nach Maßgabe der vorhandenen Plätze vom Prüfer als Zuhörer zuzulassen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten. Auf Antrag des Kandidaten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 10 Klausuren

(1) In den Klausuren soll der Kandidat nachweisen, dass er die notwendigen fachspezifischen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat und vorgegebene Aufgabenstellungen in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln erfolgreich bearbeiten kann.

(2) Die Klausuren sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen nach Maßgabe des § 11 Absatz 2.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-------------------------|--|
| 1 = sehr gut = | eine Leistung, die eine hervorragende fachliche Qualifikation dokumentiert. |
| 2 = gut = | eine Leistung, die erheblich über den fachlichen Standardanforderungen liegt. |
| 3 = befriedigend = | eine Leistung, die den fachlichen Anforderungen voll entspricht. |
| 4 = ausreichend = | eine Leistung, die den fachlichen Anforderungen noch hinreichend genügt. |
| 5 = nicht ausreichend = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung ist es möglich, Zwischennoten durch Addition oder Subtraktion der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Gesamtnoten werden aus dem arithmetischen Mittel ihrer Einzelnoten nach folgender Einteilung gebildet:

- | | |
|---|-----------------|
| Bei einem Mittelwert bis einschließlich 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Mittelwert über 1,5 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Mittelwert über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Mittelwert über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend. |

(3) Bei der Berechnung der Mittelwerte wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend", wenn der Kandidat nach Zulassung zur Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt, zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Im Zweifelsfall kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird vom Studienbüro nach Rücksprache mit dem Prüfer ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend". Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend". In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Fachprüfungen und die Diplomarbeit sind bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden.

(2) Hat der Kandidat einzelne Fachprüfungen oder die Diplomarbeit nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, ob, wann und gegebenenfalls in welchem Umfang die Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

(3) Wird eine schriftliche Fachprüfung gemäß § 14 Abs.2 endgültig mit "nicht ausreichend" bewertet, ist dem Kandidaten alsbald Gelegenheit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu geben. In diesem Fall kann die Fachnote nicht besser als "ausreichend" lauten.

(4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden oder gelten sie als endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Die Fachprüfungen und die Diplomarbeit, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können wiederholt werden. Fehlversuche im Fach Psychologie sind anzurechnen.

(2) Die Prüfung kann jeweils einmal in den Fächern wiederholt werden, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt. Eine zweite Wiederholung ist in höchstens einem Prüfungsfach zulässig. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(3) Die Fachprüfungen sind zum nächsten Prüfungstermin zu wiederholen. Für die Wiederholung der Diplomarbeit wird dem Kandidaten zu Beginn der Vorlesungszeit des nachfolgenden Semesters, frühestens aber nach Ablauf von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens, ein neues Thema zugeteilt. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, dass der Kandidat das Versäumnis nicht zu vertreten hat. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

§ 15 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Psychologie an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden anerkannt. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Mannheim Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Diplomstudienganges Psychologie an der Universität Mannheim im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von KMK und HRK gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf Antrag vom Prüfungsausschuß anerkannt werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht

wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Die Entscheidungen nach Abs. 1 bis Abs. 4 werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen.

(7) Die Anrechnung von Studienzeiten nach Absatz 1 und Absatz 2 wirkt sich entsprechend auf die Prüfungsfristen aus.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 16 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung, die aus schriftlichen und mündlichen Prüfungen besteht, soll der Studierende nachweisen, dass er das Ziel des ersten Studienabschnittes erreicht hat und dass er die inhaltlichen Grundlagen des Faches Psychologie, das methodische Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, das weitere Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Prüfungen sind so zu organisieren, dass die Diplom-Vorprüfung bis zu Beginn der Vorlesungszeit des fünften Studienseesters abgeschlossen werden kann. Die Prüfungen in den einzelnen Fächern können auf mehrere Semester verteilt werden. Der Kandidat kann auch alle Fachprüfungen zusammenhängend am Ende des ersten Studienabschnittes ablegen.

§ 17 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung

(1) Über die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen hinaus (§ 7) sind bei der Anmeldung erforderlich:

1. Leistungsnachweise für die folgenden Prüfungsfächer:

a) Methodenlehre

Je ein Schein über die erfolgreiche Teilnahme an nachstehenden Lehrveranstaltungen:

aa. Quantitative Methoden I

bb. Quantitative Methoden II

cc. Grundlagen der klassischen Messtheorie

dd. Versuchsplanung und –auswertung

ee. Experimentalpraktikum

b) Je ein Schein über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung aus dem Fach gemäß §18 Abs. 1 und Abs. 2, zu dessen Prüfung sich der Kandidat anmeldet. Ausgenommen hiervon ist das Fach Methodenlehre.

2. Der Nachweis über die mindestens 20-stündige Mitwirkung als Versuchsperson oder Versuchsleiter in wissenschaftlichen Untersuchungen. Dieser Nachweis ist in Form von Bescheinigungen zu führen, die von dem für die Untersuchungen verantwortlichen wissenschaftlichen Personal zu unterzeichnen sind. Er ist spätestens bei der Meldung zur letzten Teilprüfung vorzulegen.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 Nr.1 sind bei der Anmeldung zur Prüfung in dem jeweiligen Fach nachzuweisen.

§ 18 Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus je einer dreistündigen Klausur in folgenden Fächern:

1. Allgemeine Psychologie I,
2. Allgemeine Psychologie II,
3. Sozialpsychologie.

(2) Der mündliche Teil besteht aus je einer 30-minütigen Prüfung in folgenden Fächern:

1. Differentielle und Persönlichkeitspsychologie,
2. Entwicklungspsychologie,
3. Methodenlehre,
4. Physiologische Psychologie.

(3) Die Prüfungstermine sind nach Möglichkeit so zuzuteilen, dass zwischen den einzelnen Prüfungen eines Kandidaten mindestens zwei prüfungsfreie Tage liegen.

§ 19 Bestehen der Diplom-Vorprüfung, Errechnung der Noten und Zeugnis

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn jede Fachprüfung mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.

(2) Aus den Fachnoten wird nach Maßgabe des § 11 Absatz 2 und Absatz 3 eine Gesamtnote errechnet.

(3) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Fachprüfungen nach §18 erzielten Noten, die Namen der Prüfer und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und soll innerhalb von vier Wochen nach der letzten erfolgreichen Prüfungsleistung ausgestellt werden.

In begründeten Fällen wird vor der Zeugnisausstellung dem Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt, aus der hervorgeht, dass er die Diplom-Vorprüfung bestanden hat.

III. Diplomprüfung

§ 20 Durchführung der Diplomprüfung

(1) Die Prüfungen sind so zu organisieren, dass die Diplomprüfung bis zum Ende des neunten Studienseesters abgeschlossen sein kann. Die Prüfungen in den einzelnen Fächern der Diplomprüfung können auf mehrere Semester verteilt werden.

§ 21 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung

(1) Die Zulassung zur Diplomprüfung erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Grund eines schriftlichen Antrages beim Studienbüro. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Bescheinigung über die bestandene Diplom-Vorprüfung im Fach Psychologie an einer wissenschaftlichen Hochschule oder die nach § 15 als gleichwertig anerkannten Prüfungsleistungen.
 2. Über die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen hinausgehend sind bei der Anmeldung zu den nachfolgend aufgeführten Fächern erforderlich:
 - a. je ein Leistungsnachweis zu den Anwendungsfächern
 - aa. Arbeits- und Organisationspsychologie,
 - bb. Klinische Psychologie,
 - cc. Pädagogische Psychologie;
 - b. je zwei Leistungsnachweise zu den Methodenfächern
 - aa. Diagnostik und Intervention,
 - bb. Evaluation und Forschungsmethodik;
 - c. einen Leistungsnachweis zur forschungsorientierten Vertiefung;
 3. Erklärungen dazu,
 - a. welcher forschungsorientierte Vertiefungsbereich,
 - b. welches nichtpsychologische Wahlpflichtfach und
 - c. welche zwei Anwendungsfächer als Schwerpunktfächer gewählt werden;
 4. ggf. ein Antrag auf Prüfung in einem Zusatzfach gemäß § 22 Abs. 6.
- (2) Zur letzten Fachprüfung im Rahmen der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer seine insgesamt 6 monatige berufspraktische Tätigkeit abgeleistet, einen Bericht dazu vorgelegt und seine Diplomarbeit abgegeben hat.

§ 22 Umfang und Art der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus
 1. der Diplomarbeit
 2. den Fachprüfungen.
- (2) Die Fachprüfungen finden statt:

in den Anwendungsfächern

 1. Arbeits- und Organisationspsychologie,
 2. Klinische Psychologie,
 3. Pädagogische Psychologie;

in den Methodenfächern

 4. Diagnostik und Intervention,
 5. Evaluation und Forschungsmethodik;

sowie

 6. im Wahlpflichtfach zur forschungsorientierten Vertiefung,
 7. im nichtpsychologischen Wahlpflichtfach.
- (3) Die zur Auswahl stehenden forschungsorientierten Vertiefungsfächer werden vom Prüfungsausschuss bekannt gemacht.
- (4) Als nichtpsychologisches Wahlpflichtfach ist wählbar:
 - Betriebswirtschaftslehre,
 - Erziehungswissenschaft,
 - Informatik,
 - Mathematik,
 - Philosophie,
 - Soziologie.

Die jeweiligen Anforderungen ergeben sich aus den Prüfungsordnungen der entsprechenden Fächer.

Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich als nichtpsychologisches Wahlpflichtfach ein Prüfungsfach aus einem anderen Studiengang zulassen, sofern dieses Fach im Ausbildungs- und Prüfungsumfang den vorgenannten nichtpsychologischen Wahlpflichtfächern entspricht, zum Beispiel: -Allgemeine Linguistik, -Kriminologie, -Neurologie, -Psychiatrie.

(5) Die Fachprüfungen zum Diplom sind mündliche Prüfungen oder bestehen aus einer schriftlichen Klausur von etwa 90 Minuten und einer mündlichen Prüfung von ca. 15 Minuten. Schriftlicher und mündlicher Teil werden gleichgewichtig gewertet.

(6) Der Kandidat kann sich in einem weiteren Fach gemäß Studienplan einer Prüfung unterziehen (Zusatzfach). Das Ergebnis der Prüfung in diesem Fach wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 23 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus der Psychologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Diplomarbeit soll auf erfahrungswissenschaftlich gewonnenen Daten aufbauen.

(2) Das Thema der Diplomarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Hochschullehrer sowie den gemäß § 50 Abs. 4 UG prüfungsberechtigten Personen ausgegeben und betreut werden. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Der Prüfungskandidat stellt im Rahmen der Diplomprüfung einen Antrag auf Zuteilung des Themas für seine Diplomarbeit; er soll dabei einen Themenvorschlag einreichen, der mit dem in Aussicht genommenen Betreuer abgestimmt ist. Entspricht der Themenvorschlag den in Abs. 1 genannten Anforderungen, sollte er berücksichtigt werden. Auf Antrag vermittelt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten einen Betreuer für die Erstellung des Themenvorschlags; auf Antrag sorgt der Vorsitzende auch dafür, dass ein Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags das Thema für die Diplomarbeit erhält. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Diplomarbeit bis zu deren Abgabe (Bearbeitungszeit) beträgt sechs Monate. Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu drei Monate verlängern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Die Diplomarbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige

Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Der Beitrag des einzelnen Kandidaten muss die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

(5) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung (Format DIN A 4) bei dem Prüfer gemäß Absatz 2 abzuliefern. Die Abgabe der Arbeit ist durch den Prüfer dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Studienbüro mitzuteilen und aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Bei der Abgabe der Diplomarbeit ist von dem Kandidaten eine unterschriebene und datierte Versicherung folgenden Inhalts beizufügen:

"Ich versichere, dass ich die beiliegende Diplomarbeit ohne Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt und die den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe. Diese Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen."

(6) Die Diplomarbeit ist von dem zuständigen Betreuer und von einem zweiten Prüfer zu begutachten. Der Zweitgutachter wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Einer der beiden Gutachter muss Universitäts-Professor an der Universität Mannheim sein. Stimmen die beiden Gutachter in der Beurteilung der Diplomarbeit nicht überein, wird die Note gemäß § 11 Absatz 2 aus dem arithmetischen Mittel der Beurteilungen gebildet. Die Bewertung der Diplomarbeit soll dem Kandidaten zwei Monate, spätestens drei Monate, nach Abgabe der Arbeit mitgeteilt werden.

§ 24 Bestehen der Diplomprüfung, Errechnung der Noten und Zeugnis

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Diplomarbeit mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden.

(2) Aus den Noten der Fachprüfungen und der Note der Diplomarbeit wird eine Gesamtnote für die Diplomprüfung errechnet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der in § 22 bezeichneten Fachprüfungen, die Diplomarbeit wird dabei doppelt gewichtet. Die Gesamtnote wird nach § 11 Absatz 2 festgesetzt.

(3) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

1. die Noten der Fachprüfungen,
2. die Namen der Prüfer,
3. das Thema und die Note der Diplomarbeit,
4. die Gesamtnote.

Es bescheinigt den Abschluss der Diplomprüfung mit dem Datum der letzten erfolgreichen Prüfungsleistung, es enthält ferner die Daten der Unterzeichnung durch den Dekan und den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Das Zeugnis wird spätestens 4 Wochen nach der letzten erfolgreichen Prüfungsleistung ausgestellt.

(4) Die Fachstudiendauer und gegebenenfalls das Zusatzfach können auf Antrag des Kandidaten in das Diplomzeugnis aufgenommen werden.

§ 25 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird vom Dekan der Fakultät für Sozialwissenschaften und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss nach Maßgabe des Landesverwaltungsverfahrensrechtes.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das nach Absatz 1 und 2 unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, beginnend ab dem Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

(5) Für die Entziehung des Diplomgrades gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakten kann innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung beim Studienbüro gestellt werden. Das Studienbüro bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Prüfungsunterlagen werden 3 Jahre im Studienbüro der Universität Mannheim aufbewahrt. Die Diplomarbeit verbleibt bei der zuständigen Lehreinheit für Psychologie.

§ 28 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 2001 in Kraft. Zugleich tritt die Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Diplomstudiengang Psychologie vom 1. Juli 1992 (Amtsblatt W.u.K. 1992, S. 270ff) nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 außer Kraft.

(2) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits im Diplomstudiengang Psychologie an der Universität Mannheim immatrikuliert sind, aber die Diplom-Vorprüfung noch nicht erfolgreich abgeschlossen haben, legen die

Diplom-Vorprüfung nach der Prüfungsordnung vom 1. Juli 1992 ab, es sei denn, sie entscheiden sich für die vorliegende Prüfungsordnung. Die Diplomprüfung erfolgt nach Maßgabe der vorliegenden Prüfungsordnung.

(3) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits im Diplomstudiengang Psychologie an der Universität Mannheim immatrikuliert sind und die Diplom-Vorprüfung erfolgreich abgeschlossen haben, können die Diplomprüfung -innerhalb der Übergangsfrist gemäß Absatz 5- nach der Prüfungsordnung vom 1. Juli 1992 ablegen, es sei denn, sie entscheiden sich für die vorliegende Prüfungsordnung.

(4) Die Entscheidung, welche Prüfungsordnung Anwendung finden soll, ist bei der Prüfungsanmeldung zu erklären.

(5) Die Geltung der Prüfungsordnung vom 1. Juli 1992 endet mit Ablauf des Prüfungstermins Wintersemester 2003/2004.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 20. November 2001

Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor